

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.021.722

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4841/J-NR/2021

Wien, am 11. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Jänner 2021 unter der Nr. **4841/J-NR/2021** an die Frau Bundesministerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gefahr des Verrates von Ermittlungsmaßnahmen im „Ibiza“-Verfahren mit Ermittlungseinheit SoKo“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen (Berichtsstand 9. Februar 2021) wie folgt:

Einleitend ersuche ich um Verständnis, dass mir eine detaillierte Beantwortung aller Fragen aufgrund meiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes sowie im Hinblick auf die Bestimmungen der StPO über die Akteneinsicht und die Anhängigkeit des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens nicht möglich ist.

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele Verfahren wegen des Verdachts des Verrats von Zwangsmäßignahmen sind in allen den "Ibiza"-Komplex betreffenden Verfahren jeweils wann erfolgt?*
  - a. *Wie viele Anzeigen wurden von wem jeweils wann zu welchem Sachverhalt eingebracht?*

- b. Welche Information zu möglichem Verrat von Zwangsmaßnahmen wurde der Justiz anderweitig wann bekannt?*
- c. Wie wurde jeweils im Falle a und b in der Folge wann wie (Einvernahmen, Einleiten eines Ermittlungsverfahrens,..) verfahren?*

Zu 1./ a und 1./ c./

Vorauszuschicken ist, dass zur Anzahl der anfragegegenständlichen Verfahren wegen des Verrats von Zwangsmaßnahmen in jenen Verfahren, die den „Ibiza-Komplex“ betreffen weder im Bereich der Oberstaatsanwaltschaft Wien noch in den Fachabteilungen des Bundesministeriums für Justiz valide Wahrnehmungen oder statistische Aufzeichnungen vorliegen. Einige der von den befassten Staatsanwaltschaften als relevant eingeschätzten Ermittlungsverfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Eine Aussage über die Art und den Zeitpunkt der Enderledigung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Überdies betreffen die Fragen teilweise Einzelheiten des anhängigen, nichtöffentlichen (§ 12 StPO) Ermittlungsverfahrens, weshalb ich um Verständnis ersuche, dass diese Fragen nicht detailliert beantwortet werden können.

Bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption wurden meinem Kenntnisstand zufolge keine Anzeigen eingebracht, die den Verdacht des Verrats einer Zwangsmaßnahme betreffen würden. Zwei derartige Sachverhalte, die das Publikwerden von Durchsuchungen vor deren Durchführung betreffen, nahm die genannten Behörde jedoch amtswegig wahr. Zu einem Sachverhaltskomplex erfolgte eine Abtretung des Aktes an die Staatsanwaltschaft Wien, wobei das bezughabende Verfahren derzeit noch nicht beendet ist. Die Weiterleitung des zweiten Sachverhaltskomplexes an die Staatsanwaltschaft Wien zur Prüfung des Vorliegens eines Anfangsverdachts ist derzeit in Vorbereitung.

Die Staatsanwaltschaft Wien berichtet über zehn Verfahren, die in einem allfälligen Zusammenhang mit einer in Rede stehenden Weitergabe von Informationen rund um das Ibiza-Video stehen könnten, wobei es sich bei einem dieser Verfahren um jenes eben thematisierte Verfahren der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption handelt.

Ein gegen unbekannte Täter wegen § 310 Abs 1 StGB geführtes Verfahren wurde aus Anlass eines Ende Jänner 2020 übermittelten Amtsvermerks in Bezug auf einen Fund im Rahmen der Datenauswertung eines weiteren Ermittlungsverfahrens unmittelbar nach dessen Einlangen eingeleitet. Das Bundesamt für Korruptionsprävention und

Korruptionsbekämpfung wurde mit Sachverhaltserhebungen betraut. Das Ermittlungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Ein gegen unbekannte Täter wegen § 310 StGB geführtes Verfahren wurde aus Anlass der Übermittlung einer Anzeige des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Zusammenhang mit einem in der Tageszeitung „Österreich“ veröffentlichten Artikel vom 19. Juni 2020 angelegt. In dem in Rede stehenden Artikel wurde gemutmaßt, es könnte bei der Exekutive einen „Maulwurf“ geben, der Informationen zur SOKO Tape und deren Leiter im Zusammenhang mit dem aus Anlass des Ibiza-Videos geführten Ermittlungsverfahrens übermittelt habe. Da es sich jedoch um frei zugängliche Informationen handelte, die der Homepage des BMI entnommen werden konnten, wurde mangels Vorliegens eines Anfangsverdachts von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit Verfügung vom 11. September 2020 abgesehen.

Ein gegen unbekannte Täter wegen § 310 StGB geführtes, aus Anlass eines am 25. Juni 2020 eingelangten anonymen Schreibens eingeleitetes Verfahren beschäftigte sich mit der Veröffentlichung eines SMS-Chats zwischen zwei Politikern am 23. Juni 2020 in der Tageszeitung „ÖSTERREICH“. Am 9. Juli 2020 wurde ein Amtshilfeersuchen gemäß § 76 Abs 1 StPO an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption übermittelt. Auf Grundlage der Ermittlungsergebnisse, wonach die veröffentlichten Nachrichten jedenfalls auch zwei nicht als Tatobjekt des § 310 Abs 1 StGB in Betracht kommenden Personen zur Verfügung gestanden seien, sei eine Verletzung des Amtsgeheimnisses durch einen Beamten/eine Beamtin nicht nachweisbar, weshalb das Ermittlungsverfahren am 23. September 2020 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt wurde.

Ein weiteres gegen unbekannte Täter wegen § 310 StGB angelegtes Verfahren basierte auf einer am 25. Juni 2020 bei der Staatsanwaltschaft Wien eingegangenen anonymen Eingabe, wonach Kopien von Aktenbestandteilen bzw. Unterlagen der Sachbearbeiter der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft in der sogenannten „Schredder-Affäre“ an die Öffentlichkeit weitergegeben worden sein sollen. Im September 2020 wurde ein Amtshilfeersuchen gemäß § 76 Abs 1 StPO an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption gerichtet sowie das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung mit weiteren Erhebungen beauftragt. Mangels weiterer Ermittlungsansätze wurde das Verfahren gegen unbekannte Täter im Oktober 2020 gemäß § 197 Abs 1 StPO abgebrochen.

Am 17. Juli 2020 langte bei der Staatsanwaltschaft Wien eine anonyme Anzeige gegen unbekannte Täter im Zusammenhang mit der „Casino-Affäre“ ein. Am 13. Oktober 2020

übermittelte die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption eine weitere anonyme Anzeige vom 12. Oktober 2020 betreffend den Vorwurf des Missbrauchs der Amtsgewalt und der Begünstigung gegen Oberstaatsanwält\*innen der genannten Behörde im Zusammenhang mit der Unterlassung von Ermittlungshandlungen zu den Spenden- und Sponsoringaktivitäten der Casinos Austria AG. Da inhaltlich keine strafbare Handlung behauptet wurde und auch sonst kein Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung festgestellt werden konnte, wurde mit Verfügung vom 21. Juli 2020 hinsichtlich der ersten Anzeige und mit Verfügung vom 9. November 2020 hinsichtlich der zweiten Anzeige von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen unbekannte Täter abgesehen.

Einem weiteren gegen unbekannte Täter wegen § 310 StGB geführten Verfahren lagen zwei Medienberichte zugrunde, die der Staatsanwaltschaft Wien mit zwei aus Juli 2020 datierenden Erlässen übermittelt wurden. In beiden Medienberichten wurde auf die interne Korrespondenz aus dem Akt der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption betreffend die Übermittlung des Ibiza-Videos Bezug genommen. Nach Einholung von Stellungnahmen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption wurde festgestellt, dass zahlreiche Personen Zugriff auf die veröffentlichten Aktenbestandteile gehabt haben, wobei sich hinsichtlich keiner dieser Personen ein konkreter Tatverdacht ergeben habe. Das Ermittlungsverfahren wurde daher mangels Vorliegens weiterer Ermittlungsansätze mit Verfügung vom 11. September 2020 gemäß § 197 Abs 1 StPO abgebrochen.

Ein weiteres Verfahren gegen unbekannte Täter wegen § 310 StGB wurde aus Anlass eines Artikels der Online-Ausgabe von „oe24“ angelegt, der der Staatsanwaltschaft Wien mit Erlass vom 14. August 2019 übermittelt wurde. Aus dem in Rede stehenden Artikel war der Verdacht ableitbar, dass unbekannte Täter eine Ausfertigung einer Anordnung der Durchsuchung von Orten diverser Beschuldigter an die Medien weitergeleitet hätten. Die weiteren Erhebungen ergaben, dass der entsprechende Bericht erst nach Durchführung der Hausdurchsuchung veröffentlicht wurde. Da die Anordnungen den Beschuldigten, dies teilweise in Anwesenheit ihrer Anwälte, ausgehändigt worden waren, wurde am 24. Oktober 2019 gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.

Ein weiteres Verfahren gegen unbekannte Täter wegen § 310 StGB betrifft den aus einem Anfallsbericht des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung aus Dezember 2019 sowie einer Sachverhaltsdarstellung vom 19. November 2019 stammenden, gegen Mitarbeiter der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption gerichteten Verdacht, diese hätten ausschließlich

kraft ihres Amtes anvertraut oder zugänglich gewordene Geheimnisse, nämlich vertrauliche Chat-Protokolle von Regierungsmitgliedern, offenbart oder verwertet. Das Verfahren gegen unbekannte Täter wurde mangels konkreten Tatverdachts gegen eine Person mit Verfügung vom 29. Jänner 2020 gemäß § 197 Abs 2 StPO abgebrochen.

Einer Sachverhaltsdarstellung aus September 2019 zufolge standen unbekannte Täter, konkret Beamte des Bundeskriminalamtes „SOKO TAPE“ im Verdacht, zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab dem 29. August 2019 in Wien ein ihnen ausschließlich kraft ihres Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart oder verwertet zu haben, dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder privates Interesse zu verletzen, indem sie sich aus einer Beschuldigtenvernehmung ergebende Informationen an ein Medium weitergegeben hätten. Mit Verfügung vom 4. November 2019 wurde das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung mit Erhebungen betraut. Mangels Vorliegens weiterer Ermittlungsansätze wurde das Verfahren am 24. Februar 2020 gemäß § 197 Abs 2 StPO abgebrochen.

Einem weiteren Verfahren gegen unbekannte Täter wegen § 310 StGB lag der Verdacht zugrunde, dass vertrauliche Informationen, insbesondere eine Ermittlungsanordnung aus einem weiteren Ermittlungsverfahren, der Zeitschrift „Falter“ zugespielt worden seien. Darüber hinaus langte eine bezughabende Sachverhaltsdarstellung am 8. Oktober 2019 ein. Im Juli 2019 wurde eine Stellungnahme der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption eingeholt und das Verfahren gegen unbekannte Täter am 6. November 2019 aufgrund des großen Personenkreises potentieller Täter mangels weiterer Ermittlungsansätze gemäß § 197 Abs 2 StPO abgebrochen.

#### Zu 1./ b./:

Dem Bundesministerium für Justiz liegen keine weiteren Informationen zu möglichem Verrat von Zwangsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem „Ibiza-Komplex“ vor.

#### **Zu den Fragen 2 und 3:**

- *2. Wann wurde(n) in den jeweiligen Verfahren folgende Person(e)n jeweils über welche geplante Zwangsmaßnahme von wem und auf welchem Kommunikationswege informiert:*
  - a. *OStA Johann Fuchs*
  - b. *ehemaliger Sektionschef Christian Pilnacek bzw. derzeitige Sektionschefin Barbara Göth-Flemmich*

- c. *Sie, sehr geehrte Frau Justizministerin, bzw. Vizekanzler Werner Kogler in Ihrer Vertretung*
- d. *Personen aus Ihrem Kabinett (wenn ja, wer?)*
- e. *Leiter der SoKo „Tape“, Andreas Holzer*
- 3. *Von wem erfuhr(en) wann die jeweilige(n) Person(en) über die geplante Zwangsmaßnahme?*

Zu 2./a./ und 3./:

Aufgrund der Vielzahl von Aktenvorgängen und in Bezug auf die unterschiedlichen abgefragten Personen wäre eine Rekonstruktion der Informationsflüsse – soweit dies überhaupt noch möglich ist – mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und würde überdies deren Darstellung den Rahmen dieser Beantwortung sprengen. Es darf daher um Verständnis gebeten werden, dass eine Beantwortung unterbleiben muss.

**Zur Frage 4:**

- *Gibt es offizielle Erlässe, interne Vorgaben, Üblichkeiten, wie wer wann über von der WKStA geplante Zwangsmaßnahmen innerhalb Ihres Hauses und zwischen Ministerien zu informieren ist?*
  - a. *Wenn ja, seit wann sehen diese welche Informationswege vor?*

Ich gehe davon aus, dass sich diese Anfrage ausschließlich auf geplante Zwangsmaßnahmen in Zusammenhang mit Verfahren rund um den „Ibiza-Komplex“ bezieht. Diesbezügliche Erlässe des Bundesministeriums für Justiz im Zusammenhang mit der Berichterstattung der WKStA über geplante Zwangsmaßnahmen existieren nicht.

Bei Einlangen eines Berichts der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption wird dieser in Papierform dem Leiter der für die Bearbeitung der Strafsache zuständigen Abteilung übergeben, der abhängig vom Berichtsinhalt die Sektionsleitung informiert. In weiterer Folge werden die eingelangten Unterlagen veraktet und durch den Leitenden Staatsanwalt einem Referenten zur Bearbeitung zugeteilt. Dieser erstellt wiederum einen Erledigungsentwurf und legt diesen, je nach konkreter Ausgestaltung des Berichtsinhalts dem Abteilungsleiter oder zunächst diesem und dann der Sektionsleitung zur Genehmigung vor.

**Zu Frage 5:**

- *Steht das Versenden in Blindkopie, Nichtverakten und Nichtvorlegen mit der Verschlussaktenordnung in Einklang?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern?*

Grundlage der Verschluss Sachenverordnung idF BGBl. II Nr. 3/2015, ist § 145 Abs. 3 StPO. Grundsätzlich ist bei der Frage der Veraktung nicht zu differenzieren, ob eine Verschluss-Sache vorliegt oder nicht, sondern, ob eine Information eine für den Gegenstand des Verfahrens wesentliche Information enthält oder nicht. Somit ist für die Frage, welche Informationen zum Akt zu nehmen sind, entscheidend, ob diese Informationen der Klärung, ob das Verhalten einer bestimmten Person eine rechtliche Kategorie des Kriminalstrafrechts begründet, dienen oder als Kontrollbeweis erheblich sind. Falls eine solche Erheblichkeit nicht erkennbar ist, darf diese Information nicht zum Akt genommen werden (vgl Ratz, Führung von Ermittlungsverfahren und Ermittlungsakt in ÖJZ 2020, Seite 869; RIS-Justiz RS0133323; 11 Os 56/20z; Bericht vom 19. Oktober 2020, AZ 12 OStA 222/19b). Hinsichtlich der Führung von Tagebüchern wird auf § 34 StAG und § 16 DV-StAG verwiesen. Eine Weitergabe von Informationen aus Verschluss-Sachen per E-Mail ist unter den in § 8 Abs 2 Verschluss Sachenverordnung normierten Voraussetzungen zulässig und üblich.

**Zu den Fragen 6 bis 8:**

- 6. *Welche Zwangsmaßnahmen wurden seit Stellen dieser Anfrage vonseiten der WKStA in allen den "Ibiza"-Komplex betreffenden Verfahren gesetzt?*
- 7. *Wann wurde(n) folgende Person(en) jeweils über welche dieser zur Frage 6 aufgezählten Zwangsmaßnahmen im Vorfeld informiert:*
  - a. *OStA Johann Fuchs*
  - b. *ehemalig für Fachaufsicht über Einzelstrafsachen zuständiger Sektionschef Christian Pilnacek bzw. derzeitig dafür zuständige Sektionschefin Barbara Göth-Flemmich*
  - c. *Sie, sehr geehrte Frau Justizministerin, bzw. Vizekanzler Werner Kogler in Ihrer Vertretung*
  - d. *Personen aus Ihrem Kabinett (wenn ja, wer?)*
  - e. *Leiter der SoKo „Tape“, Andreas Holzer*
- 8. *Von wem erfuhr(en) wann die jeweilige(n) Person(en) über die geplante Zwangsmaßnahme?*

Den übermittelten Berichten der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption sowie der Staatsanwaltschaften Wien, Eisenstadt

und St. Pölten zufolge wurden bis 20. Jänner 2021 keine Zwangsmaßnahmen in all jenen Verfahren, die den sogenannten Ibiza-Komplex betreffen, gesetzt.

i.V. Mag. Werner Kogler

